

Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXVI. Band 5. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 5. Juli 2007

Inhalt:	Seite
I. Gesetze und Verordnungen	
a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	
Nr. 88 Einunddreißigstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung	89
Nr. 89 Kirchengesetz zur Neuordnung der Kirchenkreise	92
Nr. 90 Verordnung über die Sitzverteilung in den Kirchenkreisen	93
Nr. 91 Zweites Kirchengesetz zur Anwendung des Pfarrergesetzes	94
Nr. 92 Kirchengesetz über die Errichtung von sechs Pfarrstellen für Kreispfarrer	95
Nr. 93 Kirchengesetz über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für Fachberatung und Koordinierung regionaler Kooperationen (Mitarbeiterfortbildung und Ehrenamtlichkeit)	95
Nr. 94 Berichtigung der Anlage 2 des Kirchengesetzes zur Umsetzung der Pfarrstellenbewertung	96
b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	
II. Beschlüsse der Synode	
Nr. 95 Landeskirchensteuerbeschluss 2007	96
Nr. 96 Verordnung zur Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses 2007	97
Nr. 97 Zweite Änderung der Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg	97
Nr. 98 Bestätigung der Verordnung zur Änderung des Zweiten Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes	98
III. Verfügungen	
Nr. 99 Bekanntmachung der Richtlinien für die Zahlung von Honoraren	98
Nr. 100 Bekanntmachung und Außergeltungsetzung von Siegeln	99
IV. Mitteilungen	
Nr. 101 Einberufung zur 11. Tagung der 46. Synode	99
Nr. 102 Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften	99
Nr. 103 Bekanntmachung der Verwaltungsbestimmungen gemäß § 7 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften	100
Nr. 104 Bekanntmachung der Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland	100
Nr. 105 Bekanntmachung der Änderung der Zusammensetzung im Theologischen Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	101
Nr. 106 Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	101
Nr. 107 Zustimmung zur Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes	101
Nr. 108 Bekanntmachung der Nachwahl zu den Ausschüssen der 46. Synode der Ev.-Luth.Kirche in Oldenburg	106
Nr. 109 Hinweise auf Rundschreiben des Oberkirchenrates	106
V. Personalnachrichten	106

I. Gesetze und Verordnungen

a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 88

Einunddreißigstes Gesetz zur Änderung der Kirchenordnung

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Die Kirchenordnung vom 20. Februar 1950 (GVBl. XIII. Bd., S. 135), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2006 (GVBl. XXVI. Bd., S. 77), wird wie folgt geändert:

1. Art. 17 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung durch Beschluss des Gemeinsamen Kirchengesetzes“.

2. Art. 41 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Oberkirchenrat“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamer Kirchengesetz“,

b) In Abs. 2 wird das Wort „Oberkirchenrat“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamer Kirchengesetz“.

3. Art. 42 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 wird das Wort „Oberkirchenrat“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamer Kirchengesetz“.

4. Art. 44 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Oberkirchenrat“ wird ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamer Kirchengesetz“.

5. Art. 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 und 2 werden die Wörter „Oberkirchenrat“ jeweils ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamer Kirchenausschuss“.
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Über den Einspruch entscheidet der Gemeinsame Kirchenausschuss abschließend.“
6. Art. 47 erhält folgende Fassung:
Das Wort „Oberkirchenrat“ wird ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamer Kirchenausschuss“.
7. Art. 76 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „Oberkirchenrat“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamer Kirchenausschuss“.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Lässt sich ein Einvernehmen nicht erzielen, so entscheidet der Gemeinsame Kirchenausschuss abschließend.“
8. Art. 77 wird wie folgt geändert:
In Nr. 2 wird das Wort „Synodalausschuss“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamer Kirchenausschuss“.
9. Art. 82 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
„Der Präsident beruft die Synode in der Regel zweimal jährlich ein. Außerordentliche Tagungen sind einzuberufen, wenn der Gemeinsame Kirchenausschuss oder mindestens ein Drittel der Synodalen es verlangt.“
10. Art. 84 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„Zu Beginn wählt die Synode einen Präsidenten und zwei Stellvertreter des Präsidenten. Der Präsident und ein Stellvertreter müssen nichttheologische Mitglieder der Synode sein. Die Synode beruft außerdem die erforderliche Anzahl von Schriftführern.“
11. Art. 90 Nr. 14 wird wie folgt neu gefasst:
„14. die Wahl der synodalen Mitglieder des Gemeinsamen Kirchenausschusses“.
12. Nach Art. 92a werden die Überschrift „2. Der Synodalausschuss“ und die Art. 93 bis 96 wie folgt neu gefasst und eingefügt:
„2. Der Gemeinsame Kirchenausschuss
Art. 93
(1) Dem Gemeinsamen Kirchenausschuss gehören an die Mitglieder des Oberkirchenrates, kraft Amtes der Präsident der Synode und von der Synode gewählte Synodale. Die Zahl der gewählten synodalen Mitglieder entspricht der Zahl der Mitglieder des Oberkirchenrates. Nichttheologische Synodale stellen die kleinstmögliche Mehrheit aller synodalen Mitglieder des Gemeinsamen Kirchenausschusses.
(2) Für jedes synodale Mitglied ist ein erster und zweiter Stellvertreter zu wählen.
(3) Der Gemeinsame Kirchenausschuss arbeitet mit dem Oberkirchenrat zusammen an den Aufgaben der Leitung und Verwaltung der Kirche nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.
Art. 94
Der Bischof führt den Vorsitz im Gemeinsamen Kirchenausschuss, sein Stellvertreter ist der Präsident der Synode. Sollten beide an der Wahrnehmung dieser Aufgabe verhindert sein, leitet das lebensälteste Mitglied des Gemeinsamen Kirchenausschusses die Sitzungen.
Art. 95
Der Gemeinsame Kirchenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch die Synode bedarf.
Art. 96
(1) Der Gemeinsame Kirchenausschuss nimmt die Verantwortung für die Behandlung grundsätzlicher Aufgaben der Kirche wahr, solange die Synode nicht tagt. Er plant und betreibt unter Wahrung der Rechte der Synode notwendig werdende Veränderungen und bereitet entsprechende Beschlüsse vor. Er ist berechtigt, zu den der Synode vorbehaltenen Aufgaben Stellungnahmen abzugeben und Beschlussvorlagen zu erarbeiten.
(2) Der Gemeinsame Kirchenausschuss nimmt gemäß Abs. 1 die der Synode durch Artikel 90 KO übertragenen Aufgaben mit Ausnahme der Nummern 4, 5, 11, 14 und 15 wahr.
Weiter werden dem Gemeinsamen Kirchenausschuss folgende Aufgaben zugewiesen:
1. die Auswahl der Bewerber bei einer Pfarrerwahl
2. die Auswahl und Berufung eines Pfarrers, falls er nicht von der Kirchengemeinde gewählt ist.
3. die Entscheidung über Einsprüche gemäß Artikel 46
4. die Versetzung eines Mitglieds des Oberkirchenrats in den Ruhestand oder seine Stellung auf Wartegeld
5. die Versetzung eines Pfarrers in den Ruhestand gegen seinen Willen
6. die Versetzung eines Pfarrers auf eine andere Pfarrstelle oder in den Wartestand gegen seinen Willen
7. die Begnadigung in Disziplinarangelegenheiten
8. die Bewilligung dringender Ausgaben gemäß Artikel 125, 2. Absatz
9. die Verabschiedung des Kollektenplans
10. die Vorbereitung der Tagungen der Synode und die Beratung der ihr vorzulegenden Gesetzentwürfe
11. die Berufung der Kreispfarrer
12. die Genehmigung bei der Berufung der Beamten und leitenden Angestellten durch den Oberkirchenrat
13. die Besetzung von Pfarrstellen
14. die Berufung von Arbeitsgruppen zur laufenden Bearbeitung von Aufgaben, die für das Leben der Kirche wichtig sind.
15. die Gesetzgebung in Eilfällen gemäß Art. 117.“
13. Art. 97 erhält folgende Fassung:
„Im Falle einer Auflösung der Synode bleibt der Gemeinsame Kirchenausschuss im Amt.“
14. Art. 98 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Bischof erstattet der Synode bei ihrer nächsten Tagung Bericht über die Tätigkeit des Gemeinsamen Kirchenausschusses.“
15. Art. 99 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Der Oberkirchenrat leitet und verwaltet die Kirche im Auftrag der Synode, soweit die Kirchenordnung nicht den Gemeinsamen Kirchenausschuss dazu bestimmt.
(2) Beim Oberkirchenrat wird eine Verwaltung eingerichtet.“
16. Art. 104 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Oberkirchenrat führt die Dienst- und Fachaufsicht über die bei ihm eingerichtete Verwaltung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
„Der Oberkirchenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Ausarbeitung der vorzulegenden Gesetzentwürfe
2. die Ausführung der Beschlüsse der Synode
3. den Erlass von Verwaltungsanordnungen
4. die Anordnung von Kirchenvisitationen
5. die Ausschreibung und Überwachung kirchlicher Wahlen
6. die Durchführung der Prüfungen der Kandidaten der Theologie und ihre Ausbildung
7. die Durchführung der Prüfungen der Organisten
8. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen und Maßnahmen der Organe der Kirchengemeinden und Kirchenkreise
9. die Mitwirkung bei der Kirchenzucht und den Disziplinarverfahren nach Maßgabe der Gesetze
10. die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchengutes und der kirchlichen Kassen
11. die zwangsweise Eintragung von Leistungen in den Haushaltsplan der Gemeinden und Kirchenkreise
12. die Aufsicht über die Tätigkeit der Kreiskirchenräte
13. die Aufsicht über die Verwaltung und Rechnungsführung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise und die Sorge für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verwaltung
14. die Genehmigung von Satzungen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise
15. die Anstellung von Pfarrern und Beamten im Dienst der Kirche
16. die Versetzung von Pfarrern und Beamten in den Ruhestand“
17. Art. 117 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Solange die Synode nicht versammelt ist, kann der Gemeinsame Kirchenausschuss dringende Fragen, die der Regelung durch Gesetz bedürfen, durch Verordnung regeln.“

18. Art. 124 erhält folgende Fassung:
„Es ist für das Kalenderjahr ein Kollektenplan vom Gemeinsamen Kirchenausschuss aufzustellen, der die Bedürfnisse der Kirche, der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden berücksichtigt.“
19. Art. 125 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Abweichungen von dem von der Synode genehmigten Haushaltsplan kann der Gemeinsame Kirchenausschuss vorbehaltlich der Genehmigung durch die nächste Synode anordnen.“
20. Art. 135 erhält folgende Fassung:
„(1) Wer geltend macht, durch einen Verwaltungsakt, seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein, kann Beschwerde einlegen.
(2) Über Beschwerden gegen Kirchengemeinden oder Kirchenkreise entscheidet der Oberkirchenrat; über Beschwerden gegen den Oberkirchenrat entscheidet der Gemeinsame Kirchenausschuss.“
21. Art. 136 erhält folgende Fassung:
„(1) Beschwerden sind schriftlich bei der Stelle einzulegen, gegen die sie sich richten. Beschwerden gegen einen Verwaltungsakt müssen binnen eines Monats nach dessen Bekanntgabe eingegangen sein. Die von der Beschwerde betroffene Stelle kann abhelfen. Soweit sie nicht abhilft, legt sie die Beschwerde der zur Entscheidung berufenen Stelle vor.
(2) Die Beschwerdeentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.
(3) Falls über die Beschwerde nicht binnen 3 Monaten seit ihrem Eingang abschließend entschieden ist, muss dem Beschwerdeführer unbeschadet seiner Rechte aus § 55 Rechtshofordnung ein schriftlicher Bescheid über die Gründe der Verzögerung erteilt werden.
(4) Im Übrigen gelten, insbesondere für die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen einen Verwaltungsakt, die Bestimmungen der Rechtshofordnung.
(5) Nähere Verfahrensvorschriften können durch Verordnung geregelt werden.“
22. In Art. 139 wird das Wort „Synodalausschusses“ durch „Gemeinsamen Kirchenausschuss“ ersetzt.

Artikel II

Das Gesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse des Bischofs vom 28. März 1950 (GVBl. XIII. Bd., S. 147), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 15. November 2002 (GVBl. XXV. Bd., S. 87), wird wie folgt geändert:

- In § 18 wird das Wort „Synodalausschuss“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamer Kirchenausschuss“.
- In § 34 Abs. 3 wird das Wort „Synodalausschusses“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschuss“.
- In § 35 wird das Wort „Synodalausschusses“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschuss“.

Artikel III

Das Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 18. April 1989 (GVBl. XXIV. Bd., S. 67), zuletzt geändert am 18. Mai 2001 (GVBl. XXV. Bd., S. 46), wird wie folgt geändert:

- In § 6 wird das Wort „Synodalausschusses“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschusses“.
- In § 7 Abs. 2 wird das Wort „Synodalausschusses“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschusses“.
- In § 14 Abs. 1 wird das Wort „Synodalausschusses“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschusses“.
- In § 14 Abs. 2 wird das Wort „Synodalausschusses“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschusses“.
- In § 21 Abs. 6 wird das Wort „Synodalausschusses“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschusses“.

Artikel IV

Das Pfarrergesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Pfarrergesetz – PfG) vom 14. Mai 1997 (GVBl. XXIV. Bd., S. 18), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. November 2003 (GVBl. XXV. Bd., S. 119), wird wie folgt geändert:

- In § 58 Abs. 3 wird das Wort „Synodalausschusses“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschusses“.
- In § 67 Abs. 4 wird das Wort „Synodalausschusses“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschusses“.
- In § 87 Abs. 3 werden die Wörter „Synodalausschusses“ jeweils ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschusses“.

Artikel V

Das Kirchengesetz über die Pfarrervertretung (Pfarrervertretungsgesetz – PFVG) vom 19. Mai 1994 (GVBl. XXIII. Bd., S. 38), zuletzt geändert am 28. Mai 1998 (GVBl. XXIV. Bd., S. 66), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 5 d) wird das Wort „Synodalausschusses“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschusses“.
- In § 7 Abs. 3 wird das Wort „Synodalausschusses“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschusses“.
- In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Synodalausschusses“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschusses“.
- In § 9 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Synodalausschuß“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamer Kirchenausschuss“.
- In § 10 Abs. 1 wird das Wort „Synodalausschusses“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschusses, die nicht Mitglieder des Oberkirchenrates sind“.

Artikel VI

Das Kirchengesetz über die Besetzung von kirchengemeindlichen Pfarrstellen vom 14. Mai 1997 (GVBl. XXIV. Bd., S. 17) wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 4 wird das Wort „Synodalausschusses“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschusses“.
- In § 12 Abs. 1 wird das Wort „Synodalausschusses“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschusses“.
- In § 13 Abs. 5 wird das Wort „Synodalausschuß“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamer Kirchenausschuss“.

Artikel VII

Das Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Kirchenbeamten in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen vom 26. November 1981 (GVBl. XX. Bd., S. 26), zuletzt geändert am 27. November 1997 (GVBl. XXIV. Bd., S. 51) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird das Wort „Synodalausschusses“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschusses“.

Artikel VIII

Das Kirchengesetz über das Amt der Pfarrdiakone in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und über die Änderung der Artikel 19, 25, 28, 56 und 76 der Kirchenordnung vom 30. Juni 1965 (GVBl. XVI. Bd., S. 55) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 27. November 1975 (GVBl. XVIII. Bd., S. 169) wird wie folgt geändert:

- In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Synodalausschusses“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschusses“.
- In § 10 wird das Wort „Synodalausschusses“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschusses“.

Artikel IX

Das Gesetz betreffend das Disziplinarrecht vom 6. Februar 1956 (GVBl. XIV. Bd., S. 103) zuletzt geändert am 14. Mai 1997 (GVBl. XXIV. Bd., S. 32) wird wie folgt geändert:

- In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „Synodalausschusses“ jeweils ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschusses“.
- In § 9 Sätze 2 und 3 werden die Wörter „Synodalausschuß“ jeweils ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschuss“.
- In § 9 letzter Satz wird das Wort „Synodalausschusses“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamer Kirchenausschusses“.

Artikel X

Das Kirchengesetz über ein Sondervermögen zur Förderung und Finanzierung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten (Beschäftigungsfondsgesetz) vom 19. Mai 1988 (GVBl. XXI. Bd., S. 181), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2004 (GVBl. XXV. Bd., S. 142) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Synodalausschuß“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchengemeinschaft“.
2. In § 4 Abs. 1 Nr. 5. wird das Wort „Synodalausschuss“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchengemeinschaft“.
3. In § 4 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Synodalausschuß“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchengemeinschaft“.

Artikel XI

Das Kirchengesetz über die Diakonie in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 29. November 1974 (GVBl. XVIII. Bd., S. 107) wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 wird das Wort „Synodalausschuß“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchengemeinschaft“.

Artikel XII

Das Kirchengesetz über die Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung eines Kuratoriums „Evangelischen Jugendheim Blockhaus Ahlhorn“ vom 27. 5. 1993 (GVBl. XXII. Bd., S. 226) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Synodalausschuß“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchengemeinschaft“.
2. In § 4 Nr. 2 werden die Wörter „Synodalausschuß“ jeweils ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchengemeinschaft“.

Artikel XIII

Das Gesetz betreffend die Dienstländereien der Kirchenbeamten vom 6. November 1920 (GVBl. IX. Bd., S. 60) zuletzt geändert am 28. Mai 1932 (GVBl. XI. Bd., S. 132) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird das Wort „Synode“ geändert durch die Wörter „Gemeinsamer Kirchengemeinschaft“.

Artikel XIV

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Oldenburg, den 10. Mai 2007

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 89

Kirchengesetz zur Neuordnung der Kirchenkreise vom 10. Mai 2007

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz* beschlossen:

Artikel 1

Zweiunddreißigstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 20. Februar 1950 (GVBl. XIII. Bd., S. 135) in der Fassung vom 17. November 2006 (GVBl. XXIV. Bd., S. 77)

Die Kirchenordnung vom 20. Februar 1950 (GVBl. XIII. Bd., S. 135) in der Fassung vom 17. November 2006 (GVBl. XXIV. Bd., S. 77) wird wie folgt geändert:

1. Art. 53 erhält folgende Fassung:
„Es bestehen folgende Kirchenkreise: Ammerland, Delmenhorst/Oldenburg Land, Friesland/Wilhelmshaven, Oldenburger Münsterland, Oldenburg Stadt, Wesermarsch“.
2. Art. 74 Abs. 2 wird ergänzt nach Ziffer 8:
„9. die Koordination von Grundaufgaben des Kirchenkreises im Bereich Jugend- und Bildungs- sowie Öffentlichkeitsarbeit,

10. die Förderung der Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Diakonischen Werkes und der Kirchenmusik.“

3. Art. 79 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die zu wählenden Synodalen verteilen sich wie folgt auf die Kirchenkreise:

Ammerland	5 Älteste	3 Pfarrer
Delmenhorst/Oldenburg Land	8 Älteste	4 Pfarrer
Friesland/Wilhelmshaven	8 Älteste	4 Pfarrer
Oldenburger Münsterland	4 Älteste	2 Pfarrer
Oldenburg Stadt	6 Älteste	3 Pfarrer
Wesermarsch	5 Älteste	2 Pfarrer“

Artikel 2

Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kirchenkreise (Kirchenkreisesgesetz)

Das Kirchenkreisesgesetz vom 17. November 2000 (GVBl. XXV. Bd., S. 2) wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Der Kreissynode gehören jeweils 60 Synodale und der Kreispfarrer an.

§ 2

(1) Zum Kirchenkreis Ammerland gehören die Kirchengemeinden Apen, Edeweicht, Elisabethfehn, Friedrichsfehn-Petersfehn, Idafehn, Rastede, Reckenfeld, Westerstede, Wiefelstede und Zwischenahn.

(2) Zum Kirchenkreis Delmenhorst/Oldenburg Land gehören die Kirchengemeinden Ahlhorn, Del. Heilig-Geist, Del. St. Johannes, Del. St. Paulus, Del. St. Stephanus, Del. Stadtkirche, Del. Zu den Zwölf Aposteln, Dötlingen, Ganderkesee, Großenkneten, Hasbergen, Hatten, Holte, Hude, Huntlosen, Sandkrug, Schönemoor, Stuhr, Varel, Wardenburg, Wildeshausen.

(3) Zum Kirchenkreis Friesland/Wilhelmshaven gehören die Kirchengemeinden Accum, Altengroden, Bant, Bockhorn, Cleverns-Sandel, Fedderwarden, Fedderwardergroden, Heppens, Hohenkirchen, Jever, Middlege, Minsen, Neuenburg, Neuende, Neungroden, Oldorf, Pakens, Sande, Schortens, Sengwarden, Sillenstede, St. Joost-Wüppels, Tettens, Varel, Voslapp, Waddewarden-Westrum, Wangerooge, Wiarden, Wilhelmshaven (Chr.-Gar.), Wilhelmshaven (Luther-KG), Zetel.

(4) Zum Kirchenkreis Oldenburger Münsterland gehören die Kirchengemeinden Bakum, Cloppenburg, Damme, Dinklage, Emstek-Cappeln, Essen, Fladderlohausen, Friesoythe, Garrel, Goldenstedt, Lastrup, Lindern, Lohne, Lönigen, Molbergen, Neuenkirchen, Steinfeld, Vechta, Visbek, Wulfenau.

(5) Zum Kirchenkreis Oldenburg Stadt gehören die Kirchengemeinden Bloherfelde, Nikolai Eversten, Ofen, Ofenerdiek, Ohmstede, Oldenburg, Osternburg und St. Ansgar Eversten.

(6) Zum Kirchenkreis Wesermarsch gehören die Kirchengemeinden Abbehausen, Altenesch, Altenhuntorf, Bardenfleth, Bardewisch, Berne, Blexen, Brake, Brake-Nord, Burhave, Dedesdorf, Eckwarden, Elsflath, Esenshamm, Golzwarden, Großenmeer, Hammelwarden, Jade, Langwarden, Neuenbrok, Neuenhuntorf, Nordenham, Oldenbrok, Ovelgönne, Rodenkirchen, Schwei, Schweiburg, Seefeld, Stollhamm, Strückhausen, Tossens, Waddens, Warfleth.

§ 3

(1) Bei wesentlichen Veränderungen der Gemeindegliederzahl der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden setzt der Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Gemeinsamen Kirchengemeinschaft die Zahl oder die Verteilung der zu wählenden oder berufenen Kreissynodalen durch Verordnung neu fest.

(2) Die Synode ist über Veränderungen zu unterrichten und hat das Recht, die Sitzverteilung in den Kreissynoden jederzeit zu ändern.

(3) Die Sitzverteilung ist in der Verordnung an folgenden Grundsätzen auszurichten:

- a) Jede Kirchengemeinde ist in der Kreissynode mit einem Grundmandat vertreten.
- b) Die Sitzverteilung ist in den jeweiligen Kirchenkreisen anhand der Gemeindegliederzahl nach dem Auszählverfahren Hare-Niemeyer zu ermitteln.

*Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.